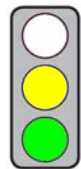


KERNPUNKTE

Ziel der Verordnungen: Ein EU-Patent mit Patentschutz für die gesamte EU und ein europäisches Patentgerichtssystem sollen eingerichtet werden.

Betroffene: Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Patentbehörden



Pro: (1) Das EU-Patent senkt die Kosten für die Patenterteilung, indem es Übersetzungsanforderungen auf ein Minimum beschränkt.

(2) Ein gemeinsames Gericht für europäische Patente und EU-Patente (GEPEUP) senkt die Rechtsdurchsetzungskosten und erhöht die Rechtssicherheit.

Contra: EU-rechtswidrige Aspekte des Übereinkommensentwurfs zur europäischen Patentgerichtsbarkeit müssen durch punktuelle Überarbeitung korrigiert werden.

INHALT

Titel

Überarbeiteter **Vorschlag KOM(2000) 412** in der Fassung der Allgemeinen Ausrichtung des Rates vom 4. Dezember 2009 für eine **Verordnung** [des Europäischen Parlaments und] des Rates **über das Patent der Europäischen Union** („EU-Patent“)

Vorschlag KOM(2010) 350 vom 30. Juni 2010 für eine **Verordnung** des Rates **zur Regelung der Übersetzung des Patents der Europäischen Union**

Entwurf des Rates vom 23. März 2009 für ein **Übereinkommen über ein gemeinsames Gericht für europäische Patente und EU-Patente** (Ratsdokument 7928/09)

Kurzdarstellung

► Hintergrund und Ziel

- Patentschutz kann derzeit gewährt werden durch
 - nationale Patente, die von nationalen Patentämtern für einen Mitgliedstaat erteilt werden, oder
 - europäische Patente, die vom Europäischen Patentamt (EPA) auf der Grundlage des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) in einem zentralisierten Verfahren für einen Vertragsstaat oder mehrere Vertragsstaaten des EPÜ erteilt werden.
- Beim europäischen Patent handelt es sich um ein Bündel mehrerer nationaler Patente, bei dem Anmeldung und Erteilung zentralisiert durch das EPA erfolgt. Das europäische Patent erzeugt in jedem Vertragsstaat, für das es erteilt wurde, die gleiche Wirkung, die ein national erteiltes Patent entfalten würde – vorbehaltlich etwaiger nationaler Übersetzungsanforderungen (Art. 2 Abs. 2, Art. 65 EPÜ). 15 der 37 EPÜ-Vertragsstaaten – darunter auch Deutschland – haben sich im „Londoner Übereinkommen“ einverstanden erklärt, ganz oder teilweise auf Übersetzungserfordernisse zu verzichten.
- Das EU-Patent soll als dritte Option neben dem nationalen und dem europäischen Patent eingeführt werden und Patentschutz für die gesamte EU gewähren. Gleichzeitig soll ein europäisches Patengerichtssystem geschaffen werden. Ziel des EU-Patents ist es, Antragstellern EU-weiten Patentschutz einfacher und kostengünstiger als bislang zu ermöglichen. Mit einem Gericht für europäische Patente und EU-Patente sollen Rechtsstreitigkeiten zu Patenterteilung und Patentverletzungen einheitlich und kalkulierbarer gelöst werden, indem Parallelverfahren vor nationalen Gerichten vermieden werden.
- Als rechtliche Grundlagen zur Einführung des EU-Patents und eines europäischen Patengerichtssystems sind neben dem EPÜ vorgesehen
 - eine Verordnung über das EU-Patent [KOM(2000) 412],
 - eine Verordnung für die Übersetzungsregelungen zum EU-Patent [KOM(2010) 350] und
 - ein Übereinkommen über ein gemeinsames Gericht für europäische Patente und EU-Patente (GEPEUP) [Entwurf vom 23. März 2009 (Ratsdokument 7928/09)].

► EU-Patent: EU-Patent-Verordnung

- Das EU-Patent gilt einheitlich für die gesamte EU (Art. 2 Abs. 2 EU-Patent-VO). Es wird auf Grundlage der Vorschriften des EPÜ vom EPA „als ein europäisches Patent, in dem die EU benannt ist“ erteilt (Art. 2 Abs. 1 EU-Patent-VO).
- Die Verordnung legt „insbesondere die Rechtsvorschriften“ fest, die *nach* der Erteilung des EU-Patents relevant werden (Erwägungsgrund 3 EU-Patent-VO), etwa für
 - den Wirkungsbereich des EU-Patents (Art. 7 ff. EU-Patent-VO),
 - die Übertragung (Art. 15 EU-Patent-VO) und die Lizenzierung (Art. 19 ff. EU-Patent-VO) des EU-Patents als Vermögensgegenstand,
 - den Widerruf (Art. 28 EU-Patent-VO) und
 - das Erlöschen des EU-Patents (Art. 27 EU-Patent-VO).
- Ergänzend zu der Verordnung gelten die Regelungen des EPÜ, soweit in der Verordnung „keine besonderen Regelungen“ vorgegeben sind (Art. 2 Abs. 4 EU-Patent-VO).

- ▶ **Übersetzungsvorschriften: Übersetzungsverordnung und Europäisches Patentübereinkommen**
 - Die EU-Patentschrift umfasst die Beschreibung, Patentansprüche und etwaige Zeichnungen (Art. 2 lit. b Übersetzungs-VO). Sie wird in der Verfahrenssprache veröffentlicht und dabei zusätzlich mit einer Übersetzung der Patentansprüche in die beiden anderen EPA-Amtssprachen versehen (Art. 3 Abs. 2 Übersetzungs-VO i.V.m. Art. 14 Abs. 6 EPÜ).
 - Der Wortlaut des EU-Patents in der Verfahrenssprache gilt als verbindlich (Art. 3 Abs. 2 Übersetzungs-VO).
 - Nach der Veröffentlichung des EU-Patents dürfen Mitgliedstaaten keine weiteren Übersetzungen als Voraussetzung für die Wirksamkeit des EU-Patents fordern (Art. 3 Abs. 1 Übersetzungs-VO).
 - Patentanmeldungen sind in einer Amtssprache des EPA – Deutsch, Englisch oder Französisch – einzureichen. Damit wird gleichzeitig die Verfahrenssprache vor dem EPA festgelegt (Art. 3 Abs. 2 Übersetzungs-VO i.V.m. Art. 14 Abs. 3 EPÜ). Werden Anmeldungen in einer anderen Sprache eingereicht, müssen sie nachträglich vom Patentanmelder in eine dieser EPA-Amtssprachen übersetzt werden (Art. 14 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 EPÜ).
 - Patentanmeldern, die ihren Wohnsitz oder Hauptfirmensitz in einem Mitgliedstaat haben, die keine EPA-Amtssprache als Amtssprache haben, sollen für die Übersetzung in die Verfahrenssprache eine Kostenerstattung erhalten, die über die derzeitigen Gebührenerleichterungen hinausgehen (Erwägungsgrund 5 Übersetzungs-VO; vgl. Regel 6 Abs. 3 des 1. Kapitels der Ausführungsordnung zum EPÜ zur Gebührenermäßigung). Die Kommission befürwortet eine vollständige Kostenübernahme, die aus den vom EPA eingegangenen Patentgebühren finanziert werden soll (S. 8 der Begründung zur Übersetzungs-VO).
 - Im Fall eines Rechtsstreits über ein EU-Patent muss der Patentinhaber auf seine Kosten eine „vollständige Übersetzung“ des Patents anfertigen lassen, wenn dies beantragt wird
 - von dem zuständigen Gericht (Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Erwägungsgrund 4 Übersetzungs-VO) oder
 - von dem „mutmaßliche Patentverletzer“, der wählen kann zwischen einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem die Patentrechtsverletzung stattgefunden haben soll, und der Amtssprache des Mitgliedstaates, in dem er seinen Wohnsitz hat (Art. 4 Abs. 1 der Übersetzungs-VO i.V.m. Erwägungsgrund 4 Übersetzungs-VO).
 - Bis zum Inkrafttreten der Verordnung soll ein „System für die maschinelle Übersetzung“ der EU-Patentschriften in alle EU-Amtssprachen bereitstehen. Maschinelle Übersetzungen sollen keine Rechtskraft entfalten, sondern „allein Informationszwecken“ dienen (Erwägungsgrund 6 der Übersetzungs-VO).
- ▶ **Europäisches Patentgerichtssystem: GEPEUP-Übereinkommen**
 - Das Gericht für europäische Patente und EU-Patente (GEPEUP) soll ausschließlich zuständig sein bei zivilrechtlichen Streitigkeiten über die Rechtsgültigkeit und Verletzung von europäischen und EU-Patenten (Art. 15 GEPEUP-Übereinkommen).
 - Es soll ein Gericht erster Instanz, eine Berufungsinstanz und eine Kanzlei umfassen (Art. 4 Abs. 1 GEPEUP-Übereinkommen).
Das Gericht erster Instanz soll sich zusammensetzen
 - aus einer Zentralkammer und
 - örtlichen und „regionalen“ Kammern, die auf Antrag der Vertragsstaaten gebildet werden (Art. 5 GEPEUP-Übereinkommen). Eine „regionale“ – also grenzüberschreitende – Kammer kann nur auf Antrag von zwei oder mehr Vertragsstaaten gebildet werden (Art. 5 Abs. 5 GEPEUP-Übereinkommen).
 - Die Spruchkörper sind sowohl mit juristisch als auch mit „technisch qualifizierten“ Richtern zu besetzen (Art. 10 GEPEUP-Übereinkommen).
 - Die Verfahrenssprache richtet sich
 - vor dem Gericht erster Instanz
 - bei lokalen oder regionalen Kammern grundsätzlich nach den Amtssprachen der Vertragsstaaten, in denen die Kammer angesiedelt ist oder die sich eine regionale Kammer teilen (Art. 29 Abs. 1 GEPEUP-Übereinkommen);
 - bei der Zentralkammer nach der EPA-Amtssprache, in der das EU-Patent erteilt wurde (Art. 29 Abs. 5 GEPEUP-Übereinkommen);
 - vor dem Berufungsgericht grundsätzlich nach der Verfahrenssprache, die vor dem Gericht erster Instanz genutzt wurde (Art. 30 Abs. 1 GEPEUP-Übereinkommen).
 - Die Kammern des GEPEUP können auf Antrag einer Partei Verdolmetschung im mündlichen Verfahren vorsehen, „soweit dies angemessen erscheint“ (Art. 31 Abs. 2 GEPEUP-Übereinkommen).
 - Stellt sich im Laufe einer Verhandlung eine Frage der Auslegung von EU-Recht oder der Gültigkeit und der Auslegung der Handlungen von EU-Institutionen, kann das Gericht erster Instanz dem EuGH diese Frage zur Vorabentscheidung vorlegen. Das Berufungsgericht ist zur Vorlage verpflichtet (Art. 48 Übereinkommensentwurf).
 - Die Entscheidungen des GEPEUP zu EU-Patenten gelten in der gesamten EU, bei europäischen Patent in den Vertragsstaaten, für die das Patent erteilt wurde (Art. 16 Übereinkommensentwurf).

Änderung zum Status quo

- ▶ Bislang kann ein europäisches Bündelpatent nur mit Wirkung für die im Patent benannten EPÜ-Vertragsstaaten erteilt werden. Das EU-Patent gilt hingegen per se für die gesamte EU.
- ▶ Im Gegensatz zum europäischen Patent dürfen keine zusätzliche Übersetzungserfordernisse für die Wirksamkeit des EU-Patents von den Mitgliedstaaten gefordert werden.

- Ein europäisches Patentgerichtssystem für Rechtsstreitigkeiten über europäische Patente und EU-Patente soll neben die nationalen Gerichte treten, die dann nur noch für nationale Patente zuständig sind.

Subsidiaritätsbegründung der Kommission

Ein EU-Patent mit Wirkung für die gesamte EU und einheitliche Übersetzungsregelung können nur auf Unions-ebene verwirklicht werden.

Politischer Kontext

Die Verhandlungen des Rates über den Kommissionsvorschlag einer EU-Patentverordnung aus dem Jahr 2000 haben sich insbesondere wegen Unstimmigkeiten über Übersetzungsanforderungen erheblich verzögert. Anfang 2009 einigten sich die Mitgliedstaaten auf einen Übereinkommensentwurf zur Errichtung eines europäischen Patentgerichtssystems sowie Ende 2009 auf einen überarbeiteten Vorschlag zur Schaffung eines einheitlichen EU-Patents. Im Juni 2010 hat die Kommission Übersetzungsregelungen zum EU-Patent vorgeschlagen. Der Rat reichte den Entwurf des GEPEUP-Übereinkommens im Juli 2009 beim EuGH ein, um die Vereinbarkeit mit EU-Recht in einem Gutachten überprüfen zu lassen. Im Rat selbst besteht auch noch keine Einigkeit über den Übereinkommensentwurf: Einige Mitgliedstaaten haben „grundlegende rechtliche Bedenken“ (Rn. 6 und 9 der Schlussfolgerungen des Rates zur Verbesserung des Patentsystems in Europa vom 7. Dezember 2009). Das EuGH-Gutachten liegt bislang nicht vor. Seit August 2010 ist die Stellungnahme der Generalanwaltschaft der Öffentlichkeit inoffiziell zugänglich ([Opinion 1/09](#)). Sie sieht einige der Regelungsvorschläge für ein EU-Patengerichtssystem als rechtswidrig an.

Stand der Gesetzgebung

Verordnung über das EU-Patent:
 01.08.2000 Annahme durch Kommission
 04.12.2009 Allgemeine Ausrichtung im Rat
 Verordnung zu Übersetzungsregelungen:
 30.06.2010 Annahme durch Kommission

Politische Einflussmöglichkeiten

Federführende Generaldirektion:	GD Binnenmarkt
Ausschüsse des Europäischen Parlaments:	Recht (federführend), Berichterstatler (N.N.)
Ausschüsse des Deutschen Bundestags:	Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (federführend)
Entscheidungsmodus im Rat:	- Verordnung über das EU-Patent: Qualifizierte Mehrheit - Verordnung zu Übersetzungsregelungen: Einstimmigkeit

Formalien

Kompetenznorm:	- Verordnung über das EU-Patent: Art. 118 Abs. 1 AEUV - Verordnung zu Übersetzungsregelungen: Art. 118 Abs. 2 AEUV
Verfahrensart:	- Verordnung über das EU-Patent: Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Art. 294 AEUV, ex-Art. 251 EGV) - Verordnung zu Übersetzungsregelungen: Besonderes Gesetzgebungsverfahren (Art. 289 Abs. 2 AEUV)

BEWERTUNG

Ordnungspolitische Beurteilung

Die Vollendung des europäischen Binnenmarkts berührt auch das Patentrecht. **Das EU-Patent erleichtert den freien Verkehr von Gütern, Dienstleistungen und Investitionen. Das GEPEUP trägt substantiell zur Rechtseinheitlichkeit und damit zur Rechtssicherheit in der EU bei.**

Folgen für Effizienz und individuelle Wahlmöglichkeiten

Das gesellschaftliche Ziel eines Patents ist es, Innovationsanreize zu setzen, indem Patentinhabern für einen begrenzten Zeitraum ausschließliche Vermarktungsrechte garantiert werden. Im Gegenzug muss der Patentinhaber seine Innovation veröffentlichen, was wiederum die Verbreitung neuer Ideen fördert. Wie gut ein Patentsystem diese Aufgaben erfüllt, hängt insbesondere vom Verhältnis der Patentkosten zu den erwarteten Erträgen ab. Ein in den 13 größten EPÜ-Vertragsstaaten validiertes europäisches Patent – bezogen auf die Einwohnerzahl – ist mehr als fünfmal teurer als ein US-amerikanisches und fast zweimal teurer als ein japanisches Patent. Dieser Unterschied ist in weiten Teilen auf nationale Übersetzungsanforderungen bei der Erteilung eines europäischen Patents zurückzuführen.

Durch die vorgesehene Begrenzung der Übersetzungsanforderungen wird das EU-Patent deutlich günstiger als ein europäisches Patent. Die geplante maschinelle Übersetzung ermöglicht es Forschern, sich zeitnah über den Stand der Technik zu informieren. Dies fördert die schnelle Verbreitung von Wissen.

Verglichen mit einem US-amerikanischen Patent können auf die Inhaber eines europäischen Patents auch nach der Patenterteilung vergleichsweise hohe Kosten zukommen, da bislang im Streitfall nationale Gerichte zuständig sind. Dies hat nicht selten parallele Gerichtsverfahren in mehreren Staaten zur Folge und führt somit zu hohen Rechtsdurchsetzungskosten. **Das vorgeschlagene GEPEUP reduziert die Rechtsdurchsetzungskosten**

sowohl für das europäische als auch für das EU-Patent deutlich, da Klagen in mehreren Staaten überflüssig sind.

Das GEPEUP trägt außerdem **substantiell zur Rechtseinheitlichkeit in der EU und damit zur Rechtssicherheit bei**. Denn die Zuständigkeit nationaler Gerichte führte bislang immer wieder zu unterschiedlichen und widersprüchlichen Entscheidungen. Eine einheitliche Rechtsprechung erleichtert zudem die außergerichtliche Streitbeilegung, da ein Urteil besser vorhersehbar ist. Indem es nur eine verbindliche Sprachfassung des EU-Patents geben soll, wird verhindert, dass aufgrund von Übersetzungen unterschiedliche Auslegungen eines Patents zustande kommen. Dass das GEPEUP nicht nur mit juristisch, sondern auch mit technisch qualifizierten Richtern besetzt werden soll, stärkt das Urteilsvermögen des Gerichts in den häufig sehr technischen Patentrechtsfragen.

Folgen für Wachstum und Beschäftigung

Das EU-Patent eröffnet auch kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) die Möglichkeit, einen EU-weiten Patentschutz zu erhalten; bisher ist dies aufgrund der hohen Kosten und der geringen Rechtssicherheit des europäischen Patents häufig zu teuer. Dies erhöht deren Bereitschaft zu Investitionen in Forschung und Entwicklung und fördert somit Wachstum und Beschäftigung.

Juristische Bewertung

Kompetenz

Rechtsgrundlage zur Schaffung eines EU-Patents ist Art. 118 Abs. 1 AEUV (europäischer Rechtstitel zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums), zu Übersetzungsregelungen des EU-Patents Art. 118 Abs. 2 AEUV.

Subsidiarität

Ein EU-Patent mit Wirkung für die gesamte EU und darauf bezogene Übersetzungsregelungen können nur auf europäischer Ebene eingerichtet werden.

Vereinbarkeit mit EU-Recht

Die Generalanwaltschaft des EuGH sieht in ihrer Stellungnahme zu dem Übereinkommensentwurf für die Einrichtung des GEPEUP **einige Regelungen** – nicht hingegen das Konstrukt **des GEPEUP per se** – **als unvereinbar mit EU-Recht an** (vgl. Rn. 123 der [Opinion 1/09](#)):

Erstens: Die Anwendung des EU-Rechts im Rahmen der Patenterteilung durch das EPA und dessen gerichtliche Kontrolle sei nicht gesichert. Bezug genommen wird insbesondere auf das Beschwerdeverfahren, für das unabhängige Beschwerdekammern zuständig sind (Art. 106 EPÜ). Nach Durchführung des Beschwerdeverfahrens gibt es keine Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung. Hierbei handelt es sich allerdings um einen Aspekt, der eine Revision des EPÜ betrafte und daher außerhalb der Frage steht, ob das GEPEUP-Übereinkommen EU-Rechtskonform ist. Zweitens: Die uneingeschränkte Anwendung des EU-Rechts durch das GEPEUP sei nicht gewährleistet, weil im Übereinkommensentwurf ungenügend darauf hingewiesen werde. Dies betreffe in erster Linie Primärrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze. Allerdings ist bereits ein allgemeiner Hinweis vorhanden, dass das Gericht das EU-Recht „beachtet“ (Art. 14a GEPEUP-Übereinkommen).

Drittens: **Die Verteidigungsrechte am GEPEUP seien unzureichend gewährleistet, weil lediglich** die EPO-Amtssprachen **Deutsch, Englisch oder Französisch** vor der Zentralkammer der ersten Instanz **Verfahrenssprachen seien**. Das Problem liegt hier eher darin, dass Verdolmetschung und Übersetzung während des Verfahrens im Ermessen des Gerichts stehen und von den Parteien nicht eingefordert werden können (so hingegen Art. 30 §1 Verfahrensordnung des EuGH).

Viertens: **Der Rechtsschutz sei außerdem für den Fall ungenügend, dass das GEPEUP EU-Recht verletzt** und insbesondere die Verpflichtung zur Vorabentscheidungsvorlage beim EuGH (Art. 48 Abs. 1 GEPEUP-Übereinkommen) nicht einhält, **weil es dann keine Rechtsmittel gebe**.

Folgt der EuGH der unverbindlichen Stellungnahme der Generalanwaltschaft, was durchaus wahrscheinlich ist, besteht einiger Nachbesserungsbedarf am Übereinkommensentwurf. **Die von der Generalanwaltschaft berechtigt angesprochenen Aspekte** – Verteidigungsrechte und Rechtsmittel – **könnten** allerdings im Übereinkommensentwurf zum GEPEUP **problemlos geändert werden**.

Alternatives Vorgehen

Alternativ zur Einführung des EU-Patents und dem GEPEUP käme die weniger weitreichende Weiterentwicklung des Europäischen Übereinkommens über Patentstreitigkeiten (EPLA) in Betracht ([Entwurf](#) von 2005). Es sieht die Schaffung eines Europäischen Patengerichts vor, das für Klagen zu Verletzungen und Gültigkeit des europäischen Patents zuständig wäre.

Zusammenfassung der Bewertung

Das EU-Patent erleichtert den freien Verkehr von Gütern, Dienstleistungen und Investitionen. Die Begrenzung der Übersetzungsanforderungen für ein EU-Patent führt dazu, dass dieses deutlich günstiger erworben werden kann als ein vergleichbares europäisches Patent. Das GEPEUP trägt substantiell zur Rechtssicherheit bei. Zudem senkt ein europäisches Patentgerichtssystem die Rechtsdurchsetzungskosten sowohl für das europäische als auch für das EU-Patent deutlich. Rechtlich zu beanstandende Aspekte des GEPEUP-Übereinkommensentwurfs können durch punktuelle Überarbeitung korrigiert werden, um die EU-Rechtskonformität des Übereinkommens sicherzustellen.